

Anbringen von Prüfplaketten an Kranen

Voraussetzungen und Bedingungen

Sachgebiet Krane und Hebetchnik
 Stand: 01.12.2022

Diese DGUV-Information behandelt die Voraussetzungen und Bedingungen für das Anbringen von Prüfplaketten im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung von Kranen.

1 Ausgangslage

Krane müssen wiederkehrend geprüft werden. Die Befähigung der Person, die die Prüfung am Kran durchführt, und die von der Kranart abhängigen Prüffristen sind in den entsprechenden Vorschriften festgelegt. Die Prüffristen sollen gewährleisten, dass Krane bis zur nächsten Prüfung sicher verwendet werden können. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das zugehörige Prüfbuch einzutragen. Bei ortsveränderlichen Kranen muss eine Kopie des Prüfberichts beim Kran aufbewahrt werden. Prüfplaketten am Kran bieten Kranführern und Kranführerinnen, Aufsichtführenden und weiteren Beteiligten einen schnellen Überblick über die stattgefundenen oder anstehenden Prüfungen.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Prüfvorschriften	1
3	Prüfung, Prüfbericht und Prüfplakette	2
4	Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen	2



Abbildung 1 – Turmdrehkräne auf einer Baustelle am Abend

2 Prüfvorschriften

Die Prüffristen für die wiederkehrende Prüfung von Kranen sind in der Betriebssicherheitsverordnung [1] Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3 (Krane) und in der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (DGUV Vorschriften 52 [2] und 53 [3]) § 26 festgelegt.

Prüfumfang und Prüfablauf für die verschiedenen Kranarten sind im DGUV Grundsatz „Prüfung von Kranen“ 309-001 [4] festgelegt.

Die erforderliche Befähigung der Person, die die Prüfung am Kran durchführt, ist in der Betriebssicherheitsverordnung Anhang 3 Abschnitt 1 Nummer 3 und der DGUV Vorschrift 52 und 53 „Krane“ festgelegt.

3 Prüfung, Prüfbericht und Prüfplakette

Die Prüfplakette darf erst angebracht werden, wenn die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt und der Prüfbericht ausgestellt wurde. Das Anbringen der Prüfplakette obliegt allein der Person, die die Prüfung durchgeführt hat.

Eine Prüfplakette darf nicht geklebt werden, wenn der Kran nicht frei von Mängeln ist, die die Sicherheit gefährden.

Mängel, die die Sicherheit gefährden, sind zum Beispiel:

- Durchrutschen der Last infolge Versagens der Bremsenrichtungen
- Ablegereife von laufenden und stehenden Seilen
- Herausspringen eines Seils aus Rollen oder Trommeln
- Funktionsfehler der Steuerung
- Versagen der Notendhalteinrichtungen/ Begrenzer und Überlastsicherungen/ Lastmomentbegrenzer
- Risse und Brüche in tragenden Teilen
- nicht mehr standsichere Aufstellung
- nicht eingehaltene Sicherheitsabstände
- stark undichte Hydraulik

Siehe dazu auch § 30 Abs. 2 Durchführungsanweisung der DGUV Vorschriften 52 und 53 „Krane“.

Die Person, die die Prüfung durchgeführt hat, muss im Prüfbericht eine eindeutige Aussage dazu abgeben, ob der geprüfte Kran arbeitssicher ist. Sind Mängel gegeben, die die Sicherheit gefährden, bestehen zwangsläufig Bedenken gegen den Weiterbetrieb.

Das Anbringen einer Prüfplakette ist freiwillig.

Wenn eine Plakette angebracht wird, ist bei Kranen Monat und Jahr der nächsten Prüfung anzugeben (siehe Abbildung 2).

Maßgebend für den nächsten Prüftermin ist immer der Fälligkeitstermin der letzten Prüfung. Die Verantwortung für die rechtzeitige Organisation und Durchführung der wiederkehrenden Prüfung des Krans liegt bei der Unternehmensleitung.

Die Prüfplaketten sind mit einem Hinweis auf die DGUV Vorschrift 52 bzw. 53 „Krane“ auszuführen.



Abbildung 2 – Prüfplaketten (Muster); nächste Prüfung 5/2022 bzw. 5/2023

4 Zusammenfassung und Anwendungsgrenzen

Diese „Fachbereich AKTUELL“ wurde im Themenfeld Ortsfeste Krane im Sachgebiet Krane und Hebetchnik des Fachbereichs Holz und Metall der DGUV auf der Grundlage von Erfahrungswissen sowie Erkenntnissen aus dem Unfallgeschehen auf dem Gebiet Krane erarbeitet.

Sie soll besonders die Betreiber von Kranen unterstützen und dabei helfen, Prüfplaketten richtig anzubringen.

Die Bestimmungen nach einzelnen Gesetzen und Verordnungen bleiben durch die „Fachbereich AKTUELL“ unberührt. Die Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften gelten uneingeschränkt.

Um vollständige Informationen zu erhalten, ist es erforderlich, die in Frage kommenden Vorschriftentexte einzusehen.

Der Fachbereich Holz und Metall setzt sich unter anderem zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Unfallversicherungsträger, staatlichen Stellen, Sozialpartner, herstellenden und betreibenden Firmen.

Diese „Fachbereich AKTUELL“ ersetzt die DGUV-Information FBHM-093, Ausgabe 01/2018. Aktualisierungen wurden infolge von redaktionellen Anpassungen erforderlich.

Weitere „Fachbereich AKTUELL“ oder Informationsblätter des Fachbereichs Holz und Metall stehen im Internet zum Download bereit [6].

Literatur:

[1] [Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln \(Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV\) vom 3. Februar 2015 \(BGBl. I S. 49\), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juli 2021 \(BGBl. I S. 3146\) geändert.](#)

[2] [DGUV Vorschrift 52 Krane vom 1. Dezember 1974 in der Fassung vom 1. Oktober 2000, DGUV, Berlin](#)

[3] [DGUV Vorschrift 53 Krane vom Juni 1974, zuletzt geändert durch 5. Nachtrag – Fassung Juli 2001, DGUV, Berlin](#)

[4] [DGUV Grundsatz 309-001 Prüfung von Kranen, August 2012, DGUV, Berlin](#)

[5] [Internet: www.dguv.de/fb-holzundmetall Publikationen oder www.bghm.de](#)

Bildnachweis:

Die in dieser DGUV-Information des FB HM gezeigten Bilder wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

- Abbildung 1 – © djama – Fotolia.com
- Abbildung 2 – BGHM

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Krane und Hebetchnik
im Fachbereich Holz und Metall
der DGUV www.dguv.de
Webcode: d1183257

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Holz und Metall ist die Berufsgenossenschaft Holz und Metall der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.